

RS Vwgh 1995/1/19 93/09/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1995

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §4 Abs3;

AusIBG §4 Abs6;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 93/09/0233 bis 93/09/0243

Rechtssatz

Jeder der Ablehnungsgründe des § 4 Abs 3 Z 4, Z 11 und Z 12 AusIBG allein ist bei seinem Vorliegen an sich geeignet, die Versagung der beantragten Beschäftigungsbewilligung zu stützen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090169.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at